

# Reglement Taggeld-Fonds

## Für die Ausrichtung von Zusatzleistungen bei Krankheit und Unfall sowie in sozialen Härtefällen

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (nachstehend LBV) errichtet für Krankheit und Unfall einen Taggeldfonds. Der Fonds wird zur Hauptsache aus Vergütungen der Agrisano Aushilfeversicherung gespeist. Die Mittel sind zweckgebunden gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes zu verwenden. Die vorgesehenen Leistungen sind freiwillig. Sie sind ausschliesslich für in Landwirtschaftsbetrieben tätige, bei der Agrisano versicherte und im Kanton Luzern und Zug wohnhafte Personen bestimmt.

### Art. 1 – Zweck

Bei Unfall und Krankheit von Landwirten und Familienangehörigen werden aus den Mitteln des Fonds Zuschüsse zum ordentlichen versicherten Taggeld ausgerichtet. Die Zuschüsse sollen namentlich den Einsatz eines Betriebshelfers oder anderer Aushilfskräfte finanziell erleichtern. Beitragsleistungen mit ähnlicher Zielsetzung können ferner ausgerichtet werden. In Härtefällen, insbesondere wenn diese durch Tod oder Invalidität des Betriebsleiters, der Bäuerin oder von Familienmitgliedern bedingt sind.

### Art. 2 – Finanzierung

Der Fonds wurde geöffnet aus den jährlichen Rückvergütungen der Agrisano-Aushilfeversicherung sowie Zinserträgen. Der Fonds wird nicht mehr mit zusätzlichen finanziellen Mitteln versorgt. Es erfolgt keine Finanzierung mehr.

### Art. 3 – Zuschuss zum Unfall- und Krankentaggeld

#### Anspruchsberechtigung

Taggeldansprüche werden ausgerichtet an die bei der Agrisano Versicherten, auf dem betreffenden Landwirtschaftsbetrieb beschäftigten Personen (Betriebsleiter-Ehepaar sowie Familienmitglieder gemäss der geltenden Familienzulageordnung nach Art. 1a, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft FLG).

Die erkrankte oder verunfallte Person muss eine Taggeldversicherung bei der Agrisano von mindestens CHF 75.– abgeschlossen haben. Die gewählte Wartefrist darf nicht höher als 60 Tage sein.

An AHV- und IV-Rentner sowie bei Niederkunft und Schwangerschaft werden in der Regel keine Taggeldzuschüsse ausgerichtet. Der Bezug von Taggeldzuschüssen setzt eine

ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall, Kur- oder Erholungsaufenthalt voraus.

### **Höhe und Dauer des Zuschusses**

Bei erstmaliger, ununterbrochener voller Arbeitsunfähigkeit beträgt der Zuschuss:

- Taggeldhöhe zwischen CHF 75.- - CHF 125.- CHF 40.- für max. 20 Tage
- Taggeldhöhe ab CHF 125.- CHF 50.- für max. 20 Tage

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Beitragsleistung in der Regel gekürzt. Ferner kann in besonderen Fällen (langdauernde Arbeitsunfähigkeit des Betriebsleiters oder der Bäuerin) die Dauer, während der ein Taggeldzuschuss ausgerichtet wird, angemessen verlängert werden.

### **Geltendmachung**

Taggeldzuschüsse werden grundsätzlich nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Dem vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Gesuchsformular ist eine schriftliche Bestätigung des Arztes über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit beizufügen.

Das Gesuch ist innert 4 Monaten seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person an die LBV-Versicherungsberatungsstelle einzureichen.

### **Art. 4 – Beitragsleistungen in Härtefällen**

Sofern keine Anspruchsberechtigung gemäss Art. 3 besteht, kann in besonderen Härtefällen ein Taggeldzuschuss oder ein Pauschalbetrag ausgerichtet werden, insbesondere wenn

- a) Familienangehörige betroffen sind, für welche gemäss geltender Familienzulageordnung die Anspruchsberechtigung nicht besteht (Bruder, Schwager des Betriebsleiters usw.);
- b) infolge Tod oder Invalidität des Betriebsleiters oder der Bäuerin

## **Art. 5 – Verfahren und Zuständigkeit**

Die eingehenden Gesuche werden durch den zuständigen Versicherungsberater und dem Leiter der Versicherungsberatung geprüft. Für den Entscheid, ob und in welcher Höhe eine Beitragsleistung erfolgt sind diese beiden Personen zuständig.

Beschwerden im Zusammenhang mit der Gesuchserledigung sind an den LBV-Geschäftsführer zu richten. Er entscheidet darüber endgültig. Ein Weiterzug an richterliche Behörden ist nicht möglich.

## **Art. 6 – Rechnungswesen / Kontrolle**

Der LBV ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Rechnungsführung gemäss den Beschlüssen. Die Rechnungskontrolle obliegt der Kontrollstelle des LBV. Die Rechnung ist auszugsweise im Jahresbericht des LBV zu veröffentlichen.

## **Art. 7 – Reglementsänderungen**

Das geltende Reglement kann durch ordnungsgemässen Beschluss des Vorstandes jederzeit geändert werden. Anpassungen der Beitragskriterien und der Beitragsansätze an die jeweilige Finanzlage sind jeweils auf Jahresbeginn vorzunehmen.

## **Art. 8 – Inkrafttreten**

So beschlossen am Dienstag 21. August 2018.

Die Änderungen treten ab 1. Januar 2019 in Kraft und gelten für alle Gesuche, welche ab diesem Datum eingereicht werden.



Markus Kretz  
Präsident



Raphael Felder  
Geschäftsführer